



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,
die Pandemie hat uns alle noch immer fest im Griff.
Mittlerweile gibt es auch immer mehr
höchststrichterliche Entscheidungen, die sich mit
Fragen und Problemen auseinandersetzen, die mit
dem Corona-Virus im direkten Zusammenhang
stehen. Fast schon ein Dauerbrenner scheint die
Frage zu sein, ob der Betreute auch während der
Pandemie persönlich angehört werden muss, wenn
ein Betreuer bestellt werden soll. Lesen Sie mehr
zu der klaren Linie, die die Gerichte vertreten, in
diesem Newsletter.

Rufen Sie uns gerne an, wenn Sie mit uns sprechen
möchten, oder schreiben Sie uns eine E-Mail. Auf Anfrage bieten wir auch Beratungen per Video-Chat
an.

Ich wünsche Ihnen ein fröhliches Osterfest!

Herzliche Grüße

Ihr

Eric Stumm

+++Aktuelle Rechtsprechung+++

Auch während der Pandemie muss ein Betroffener persönlich angehört werden
Bevor jemand unter Betreuung gestellt wird oder eine sonstige maßgebliche Entscheidung über seine
Betreuung gerichtlich erfolgt, muss eine persönliche Anhörung des Betroffenen stattfinden. Das
Gericht muss einen unmittelbaren persönlichen Eindruck gewinnen können. Eine lediglich
fernmündlich geführte Unterhaltung mit dem Betroffenen genügt daher den Anforderungen an eine
„persönliche Anhörung“ nicht.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 4.11.2020, Az. XII ZB 220/20

Das ist passiert:



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Ein Ehemann regte für seine 1965 geborene Ehefrau die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung an. Das Amtsgericht hat eine Verfahrenspflegerin für die Betroffene bestellt, ein schriftliches Sachverständigen Gutachten eingeholt und die Betroffene in deren Wohnung persönlich angehört. Der Ehemann wurde daraufhin zum Betreuer für die Aufgabenbereiche „Behörden- und Sozialversicherungsangelegenheiten, Postangelegenheiten, Vermögensangelegenheiten“ bestellt. Für die Aufgabenbereiche „Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitspflege“ wurde eine Berufsbetreuerin bestellt.

Gegen diese Entscheidung wendete sich die betroffene Ehefrau mit einer Beschwerde. Das Landgericht hat das Verfahren auf die Einzelrichterin übertragen, die nach einem Telefongespräch mit der Betroffenen im Januar 2020 eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen zu der Frage eingeholt hat, ob „die Betreuung für die Aufgabenkreise Gesundheitspflege/Aufenthaltsbestimmung aktuell erforderlich“ erscheint. Nach Übersendung des Ergänzungsgutachtens an die Verfahrensbeteiligten fand im März 2020 ein weiteres, etwa 20-minütiges Telefongespräch zwischen der Einzelrichterin und der Betroffenen statt. Das Landgericht hat die Beschwerde dann ohne weitere persönliche Anhörung der Betroffenen zurückgewiesen.

Die Betroffene wehrte sich weiterhin gegen die Einrichtung der Betreuung für die Aufgabenkreise „Aufenthaltsbestimmung/Gesundheitspflege“ und legte Rechtsbeschwerde ein.

Darum geht es:

Es geht darum, ob das Landgericht sich einen genügenden persönlichen Eindruck von der Betroffenen gemacht hat, um eine Betreuung in diesem Umfang anordnen zu können.

Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof gab der Betroffenen Recht und hob die angegriffene Entscheidung auf. Die Sache wurde an das Landgericht zurückverwiesen.

Das Landgericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass die Betroffene unter einer bipolaren Störung leidet und deshalb ihre Einsichts- und Steuerungsfähigkeit aufgehoben sei. Das haben ärztliche Gutachten ergeben. Schließlich sei die Betroffene im Beschwerdeverfahren zweimal ausführlich telefonisch angehört und ihre Betreuungssituation erörtert worden, insbesondere in Bezug auf den Wunsch der Betroffenen nach Einholung des Ergänzungsgutachtens.

Nach § 278 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat das Gericht den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Die Pflichten aus § 278 Abs. 1 FamFG bestehen nach § 68 Abs. 3 Satz 1 FamFG grundsätzlich auch im Beschwerdeverfahren. Zwar räumt § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG dem Beschwerdegericht auch in einem Betreuungsverfahren die Möglichkeit ein, von einer erneuten Anhörung des Betroffenen abzusehen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Anhörung bereits im ersten Rechtszug ohne Verletzung von zwingenden Verfahrensvorschriften vorgenommen worden



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

ist und von einer erneuten Anhörung im Beschwerdeverfahren keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind. Zieht das Beschwerdegericht für seine Entscheidung mit einem ergänzenden Sachverständigengutachten eine neue Tatsachengrundlage heran, die nach der amtsgerichtlichen Entscheidung datiert, so ist hingegen eine erneute Anhörung des Betroffenen geboten.

So liegt der Fall auch hier. Zwar ist das Ergänzungsgutachten ausdrücklich nur zur Frage der Erforderlichkeit der Betreuung in den Aufgabenbereichen Gesundheitsorge und Aufenthaltsbestimmung eingeholt worden. Der Sachverständige hat im Rahmen seines Ergänzungsgutachtens allerdings nochmals zur Grunderkrankung der Betroffenen und damit zu den medizinischen Voraussetzungen der Betreuung Stellung genommen, und seine diesbezüglichen Ausführungen werden in der Beschwerdeentscheidung ersichtlich auch verwertet.

Eine nur telefonisch geführte Unterhaltung mit dem Betroffenen genügt daher den Anforderungen des § 278 Abs. 1 FamFG nach allgemeiner und zutreffender Ansicht nicht.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Gerichte dürfen auch in Pandemiezeiten nicht auf eine persönliche Anhörung verzichten. Zwar müssen der Schutz und die Sicherheit des Gerichts vor Ort gewährleistet sein. Dies ist aber der Fall, wenn die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen befolgt werden. Das verbleibende Restrisiko für Richter und Richterinnen bewertet das Gericht geringer als die Notwendigkeit, sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen.

Quelle: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 4.11.2020, Az. XII ZB 220/20

+++

+++Veranstaltungen+++

Erfahrungsaustausch

Treffen für ehrenamtliche Betreuer, Bevollmächtigte und Interessierte zum freien Austausch.

Termin: Dienstag, 23.3.2021, 15 Uhr

Ort: Haus der Familie, Café Treffpunkt, Gartenstraße 4, 56626 Andernach

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Vorträge: Vorsorgende Verfügungen

Was ist eine Betreuungsverfügung? Was ist eine Vorsorgevollmacht? Was ist eine Patientenverfügung? Wie kann ich meine persönlichen Angelegenheiten regeln?

Bei all diesen Fragen können wir Sie unterstützen und bieten wertvolle Hilfestellungen an. Sie haben die Gelegenheit persönliche Fragen zustellen. Die Vorträge veranstalten wir gemeinsam mit dem SK Betreuungsverein Andernach.

Termin: Donnerstag, 15.04.2021, 18 Uhr

Ort: AWO Gruppenraum, Grundschule/Altes Gebäude, Schulstraße 5, 56637 Plaidt

Termin: Donnerstag, 20.5.2021, 15 Uhr

Ort: Geschäftsstelle SK Andernach Füllscheuer 14, 56626 Andernach

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter info@awo-bv-myk.de an.

Je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie können Veranstaltungen eventuell entfallen. Aktuelle Hinweise hierzu finden Sie auf unserer Homepage. Nach Absprache sind auch jederzeit Online-Beratungsgespräche über Webcam möglich.

+++

+++Gesetzgebung+++

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer um 1 € erhöht

Seit dem 1.1.2021 erhalten ehrenamtliche Betreuer eine Aufwandspauschale in Höhe von 400 € für jede ehrenamtlich geführte Betreuung. Davor betrug die Aufwandsentschädigung 399 €. Ab dem 1.1.2023 steigt die Aufwandsentschädigung auf 425 €.

Möglich macht diese Erhöhung eine Änderung des § 22 JVEG. Das JVEG regelt unter anderem die Vergütung von Zeugen, die in einem Gerichtsverfahren aussagen müssen. Nach § 22 JVEG steht Zeugen ein Verdienstausfall von 25 € pro Stunde zu. Nach § 1835a Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ist dieser Betrag mit dem 16-fachen zu multiplizieren, um die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer zu berechnen.

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

+++News+++

Impfreihenfolge in Rheinland-Pfalz: Wann sind ehrenamtliche Betreuer dran?

Gesetzliche Betreuer sind in der Impfreihenfolge in die Priorisierungsgruppe 1 eingeordnet. Grundsätzlich bedeutet diese Wortwahl, dass alle Betreuer gemeint sind, die gerichtlich als Betreuer einer Person bestellt wurden, also auch ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer.

Liest man sich unter www.impftermin.rlp.de die Darstellung der Impfpriorisierung durch, erscheint folgende Darstellung:

Personen aus folgenden Berufsgruppen:

- *Personal in Pflegeheimen und stationären und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von älteren oder pflegebedürftigen Personen*
 - *Pflegekräfte*
 - *Ärzte*
 - *Verwaltungsmitarbeiter, Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte*
 - *Gesetzliche Betreuer*
 - *Mitarbeiter in Hospizen*
 - *Seelsorger*
 - *Sonstige*

Die gesetzlichen Betreuer sind also eine Untergruppe und werden unter dem Oberpunkt *Personal in Pflegeheimen und stationären und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von älteren oder pflegebedürftigen Personen* aufgeführt.

Daraus kann man folgern, dass es bei der Impfreihenfolge in erster Linie darum geht, Personen, die erhöhten Kontakt zu gefährdeten Personen haben, zu impfen, um diese zu schützen. Das macht Sinn! Betreuer, die also wenig bis gar nicht in Pflegeheimen zu tun haben, sind momentan von der Priorisierung ausgeschlossen, weil eben keine Gefahr von ihnen für die gefährdete Personengruppe der Heimbewohner ausgeht. In jedem Fall ist die Formulierung auf der Homepage unklar, denn auch ehrenamtliche Betreuer sind gesetzliche Betreuer. Wenn Sie als ehrenamtlicher Betreuer also wenig bis gar nicht in Pflegeeinrichtungen zu tun haben und dort nicht zu mehreren Betreuten Kontakt halten müssen, gilt die Impfpriorisierung zurzeit leider nicht für Sie.

Alles Weitere zur Impfung finden Sie unter folgendem Link:

www.corona.rlp.de/de/impfen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz/

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

+++Veranstaltungen+++

Abendsprechstunden

Die Abendsprechstunde findet regelmäßig an jedem ersten Mittwoch eines *ungeraden* Monats statt. Beratungstermine werden ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung vergeben.

Nächster Termin: Mittwoch, 5.5.2021, von 18 bis 20 Uhr

Ort: Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e. V., Berliner Straße 2a, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich zu den Abendsprechstunden telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter info@awo-bv-myk.de an.

+++

Offene Sprechstunden am Wochenende

Die Wochenendsprechstunde findet regelmäßig an jedem letzten Samstag eines *geraden* Monats statt. Beratungstermine werden ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung vergeben. Beratungen zu anderen Terminen sind jederzeit nach Terminvereinbarung möglich.

Nächste Termine: 24.4.2021 und 26.6.2021, jeweils von 9:30 bis 10:30 Uhr

Ort: Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e. V., Berliner Straße 2a, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich zu den Wochenendsprechstunden telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter info@awo-bv-myk.de an.

+++

Offene Sprechstunden

Die offene Sprechstunde findet regelmäßig an jedem zweiten Montag im Monat statt.

Nächste Termine: 12.4., 10.5. und 14.6.2021, jeweils von 9 bis 12 Uhr

Ort: Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e.V., Berliner Straße 2a, 56575 Weißenthurm



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Bitte melden Sie sich zu den Wochenendsprechstunden telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter info@awo-bv-myk.de an.

Je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie können Veranstaltungen eventuell entfallen. Aktuelle Hinweise hierzu finden Sie auf unserer Homepage. Nach Absprache sind auch jederzeit Online-Beratungsgespräche über Webcam möglich.

+++

+++Hätten Sie es gewusst?+++

Benötigen Sie eine gerichtliche Genehmigung, wenn Sie die Eigentumswohnung Ihres Betreuten vermieten möchten?

Ja, denn alle Handlungen eines Betreuers, die die Auflösung der Wohnung zum Ziel haben, müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Das gilt auch dann, wenn der Betreute beispielsweise bereits in ein Seniorenheim umgezogen ist. Anders ist die Lage bei Bevollmächtigten. Bevollmächtigte benötigen zur Weitervermietung der Wohnung keine gerichtliche Genehmigung.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Sie erreichen uns per Mail an:

eric.stumm@awo-bv-myk.de

AWO Betreuungsverein Mayen-Koblenz e. V., Berliner Str. 2a, 56575 Weißenthurm

www.betreuung-mit-herz.net